

## Festsetzungen zu Lichtemissionen in Bebauungsplänen

Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	<b>18.11.2022</b>	Stadt Landshut, den	25.10.2022
Sitzungsnummer:	42	Ersteller:	Pflüger, Stephan

### Vormerkung:

Der Umweltsenat hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 über den Umgang mit dem Problem der Lichtverschmutz und die diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten der Stadt beraten. In diesem Rahmen wurde von Seiten des FB Umweltschutz dargelegt, welche Möglichkeiten im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen bestehen, um der Problematik zu begegnen.

Dabei lassen sich insbesondere mit Festsetzungen in Bebauungsplänen die Entstehung von unnötigen Lichtimmissionen im privaten Bereich bereits im Vorfeld vermeiden und ein verantwortungsvoller Umgang mit Kunstlicht verwirklichen. Städtebaulich begründen lassen sich solche Festsetzungen mit Belangen des Artenschutzes, der Energie- und Ressourceneinsparung, sowie mit der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und mit dem Erhalt des Orts- und Landschaftsbilds. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG ist der Einsatz von Kunstlicht gleichwertig zu anderen Immissionen wie Lärm und Bodenschutz abzuwägen; dabei ergeben sich Festsetzungsmöglichkeiten vor allem aus § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 24 BauGB. Für öffentliche Flächen sind keine Festsetzungen in Bebauungsplänen notwendig; hier können Beleuchtungskonzepte direkt vom Tiefbauamt in Abstimmung mit den Stadtwerken sowie den Fachbereichen Umwelt- und Naturschutz entwickelt werden.

Gemäß des Beschlusses des Umweltsenates vom 26.07.2022 wird der Bausenat gebeten, Festsetzungen zu Lichtemissionen für den privaten Bereich insbesondere im Hinblick auf Praktikabilität und Umsetzbarkeit zu überprüfen und im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen weiterzuentwickeln.

Der FB Umweltschutz hat in seiner Beschlussvorlage zur o.g. Sitzung des Umweltsenates folgenden Katalog von Festsetzungen und Hinweisen für Bebauungspläne vorgeschlagen:

### **Festsetzungen:**

- Verwendung abgeschirmter Leuchten, deren Leuchtkegel in Richtung Boden ausgerichtet ist;
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);
- in Wohn- und Mischgebieten Leuchtdichten von max. 50 cd/m<sup>2</sup> für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10m<sup>2</sup>. Leuchtdichten von max. 2 cd/m<sup>2</sup> für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10m<sup>2</sup>. Hintergründe sind dunkel zu halten;
- in Gewerbe- und Industriegebieten Leuchtdichten von max. 100 cd/m<sup>2</sup> für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10m<sup>2</sup>. Leuchtdichten von max. 5 cd/m<sup>2</sup> für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10m<sup>2</sup>;
- Verbot von Leuchten zu Dekorationszwecken wie beispielsweise Kugellampen und Strahler, die Bäume, Fassaden oder Fahnen beleuchten. Ausgenommen ist dabei explizit die Weihnachtsbeleuchtung. Leuchtmittel mit einer weniger als 50 Lumen bleiben außer Betracht.

Zusätzlich wäre für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Beleuchtung von privaten Flächen komplett untersagt wird.

**Hinweise:**

- niedrige Lichtpunkthöhen
- Einsatz von Zeitschaltuhren

Nach dem Grundsatz der Planbestimmtheit müssen Festsetzungen konkret, verständlich und bestimmt sein und technisch eindeutig formuliert sein (hier: konkrete Vorgaben zur Lichtlenkung, -farbe, Lichtpunkthöhe, Lichtstrommenge, ...). Dies ist nach Prüfung der o.g. Festsetzungsvorschläge gegeben. Aufgrund der konkret genannten Anforderungen z.B. an Beleuchtungsrichtung oder Beleuchtungsstärken sind die vom FB Umweltschutz vorgeschlagenen Festsetzungen und Hinweise für Bürger und Verwaltung auch praktikabel und umsetzbar; dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen von Bebauungsplanverfahren städtebauliche Verträge abgeschlossen werden.

Der oben stehende Katalog wäre nun in jedem einzelnen Bebauungsplanverfahren auf städtebauliche Erfordernis sowie im Hinblick auf eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange zu überprüfen und darauf basierend dann konkrete Festsetzungen und Hinweise zu formulieren. Dabei sollten aufgrund der oben stehenden Ausführungen, insbesondere zur städtebaulichen Begründbarkeit, Festsetzungen zu Lichtemissionen regelmäßig in Bebauungspläne aufgenommen werden, es sei denn, andere städtebauliche Gründe oder die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB lassen solche Festsetzungen nicht zu.

**Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Festsetzungen zu Lichtemissionen auf privaten Flächen in den zukünftigen Bebauungsplanverfahren zu prüfen, soweit dies aus städtebaulichen Gründen möglich ist und den Vorgaben des § 1 Abs. 3 BauGB nicht widerspricht.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Vormerkung US 26.07.2022

Anlage 2 – Beschluss US 26.07.2022

Anlage 3 – Übersicht zu den physikalischen Einheiten